

Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Die Edelsplitt- und Rheinkieswerk Helmlingen GmbH & Co. KG, Im Rheinwald 1, 77866 Rheinau-Helmlingen, hat die wasserrechtliche Planfeststellung für folgendes Vorhaben

beantragt:

* Abbau und Auskiesung des ca. 4,6 ha großen Werksgeländes auf den Flst. Nrn. 1134/1, 1136, 1136/1, 1203/1 und 1203/2 der Gemarkung Rheinau-Helmlingen

Das Landratsamt Ortenaukreis als zuständige Untere Wasserbehörde führt das Wasserrechtsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen für die Dauer eines Monats während der Sprechzeiten, beginnend vom bis einschließlich bei der Stadt Rheinau, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Rheinau unter www.rheinau.de einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Rheinau oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, Zimmer Nr. 260 A, 77652 Offenburg schriftlich oder zur Niederschrift Ein- wendungen gegen den Antrag erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Frist bei den oben genannten Stellen zu dem Plan Stellungnahmen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen ab- gegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher orts-üblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Planfest- stellung alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.
3. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffent-liche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Rheinau, den  Stadt Rheinau